

**Tagesordnungspunkt:****Kommunale Wärmeplanung der Stadt Waldkirch: Beschluss der Maßnahmen aus dem gesamten Maßnahmenkatalog****Beratungsfolge:**

Technik- und Umweltausschuss	12.09.2023	TOP 2	nichtöffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	20.09.2023		öffentlich	Beschluss

**Bearbeiter/in:**

Dezernat IV - Planen, Bauen und Umwelt

Herr Kulse

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Maßnahmen aus dem gesamten Maßnahmenkatalog in den nächsten fünf Jahren verbindlich zu beginnen:

Maßnahme 1: Konkrete Umsetzungspläne zur Erreichung der Klimaneutralität der öffentlichen Gebäude erarbeiten

Maßnahme 3: Gebäudesanierungsoffensive, Ausweisung von Sanierungsgebieten

Maßnahme 5: Ausbau Erneuerbare Energien: Dachnutzung (Photovoltaik/Solarthermie)

Maßnahme 6: Ausbau von PV-Freiflächenanlagen

Maßnahme 7: Wind-Projekte entwickeln

Maßnahme 9: Ausbau Wärmenetze in den ausgewiesenen Eignungsgebieten

**Übereinstimmung mit Zielen des Leitbildes:**Pflegliche und nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Stadt Waldkirch nutzt, in Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, die Natur- und Umweltressourcen behutsam, respektvoll und nachhaltig. Sie nimmt dabei eine sichtbare Vorbildfunktion ein. Der Umweltschutz ist integraler Bestandteil einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung.

Umweltschonende und nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Energie.

Die Stadt Waldkirch geht in Verantwortung für künftige Generationen mit seinen Energieressourcen sparsam und effizient um. Eine klimaschonende und kernenergiefreie Energieversorgung ist integraler Bestandteil einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung.

Zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erreichung der Klimaziele ist die Energieversorgung der Stadt Waldkirch – bei maximaler Nutzung von Einsparpotenzialen– bis 2040 zu 100% aus erneuerbarer Energie abgedeckt.

Die Stadt Waldkirch hat beim Betreiben ihrer städtischen Einrichtungen eine Vorbildfunktion und stärkt damit das Umweltbewusstsein der Bevölkerung.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

### **Sachverhalt:**

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.

Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung zu erstellen und diesen spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen.

Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte legen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Erstellung, spätestens am 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vor, fortgeschriebene kommunale Wärmepläne innerhalb von drei Monaten nach Erstellung. Zudem erfassen die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank:

1. den aktuellen Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,
2. den für die Jahre 2030 und 2040 abgeschätzten Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffentlichen. Die kommunalen Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

#### Zusammenfassung:

Nach § 27 Abs. 3 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen Stadtkreise und Große Kreisstädte bis zum **31.12.2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung erstellen** und spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung fortschreiben.

Nach § 27 Abs. 4 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen Stadtkreise und Große Kreisstädte spätestens am **31.12.2023 dem zuständigen Regierungspräsidium den kommunalen Wärmeplan vorlegen**.

Nach § 27 Abs. 2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind **mindestens fünf Maßnahmen** zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Veröffentlichung begonnen werden soll.

Nach § 27 Abs. 5 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) **sind die kommunalen Wärmepläne im Internet zu veröffentlichen**.

Auf den Anhang **Fachgutachten Kommunale Wärmeplanung** sowie den Sachvortrag in der Sitzung wird an dieser Stelle verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Kostenabschätzung kann zu diesem Zeitpunkt nicht abgegeben werden. Zudem verteilen sich die Kosten auf verschiedene Projektträger. Die Umsetzung der Ziele generiert einen zusätzlichen erheblichen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten. Mit dem vorhandenen Personalbestand wird dies nicht ansatzweise möglich sein, da diese Aufgaben zusätzlich zu den bestehenden dazu kommen. Wird der Personalkörper den zusätzlichen Aufgaben nicht angepasst, wird eine Umsetzung der Maßnahmen nicht möglich sein.

#### **Anlagen:**

Fachgutachten Kommunale Wärmeplanung / Abschlussbericht Juli 2023